

BESTÄTIGUNG

Vorbehandlungsanlage



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH



STEIL ENTSORGUNG

Entsorgen · Sortieren · Verwerten

STEIL Entsorgung GmbH

Verwaltungssitz: Metternichstraße 45
54292 Trier

Standort: Metternichstraße 45
54292 Trier

Im Rahmen der Prüfung zum Entsorgungsfachbetrieb wurde am 04.04.2024, durch den Sachverständigen, die Fremdkontrolle der Vorbehandlungsanlage nach §11 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung durchgeführt. Es wurden die Anforderungen nach § 6 und nach §10 der Gewerbeabfallverordnung geprüft.

Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für:

- gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle.
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle.

Aufgrund der durchgeführten Überprüfung bestätigt der Sachverständige, dass das Unternehmen die Forderungen der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.

Diese Bestätigung ist als Nachweis zu §4 (2) Gewerbeabfallverordnung gegenüber Kunden verwendbar.

Registrier-Nr.: **K10250**

Gäufelden, 04.04.2024

Sachverständiger Simone Leiß-Wenzel



Prüfliste-Nr. K10250

Steil Entsorgung GmbH - STO Trier



Prüfung nach Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV

Prüfliste zur Prüfung der Anforderungen an eine Vorbehandlungsanlage nach § 11 Abs.3
Gewerbeabfallverordnung durch einen zugelassenen Sachverständigen

Erstüberprüfung

Wiederholungsüberprüfung

Nachüberprüfung

	Firmensitz	Standort der Anlage (Angabe nur, wenn abweichend vom Firmensitz)
Name:	Steil Entsorgung GmbH	
Straße:	Metternichstraße 45	Metternichstraße 45
PLZ/Ort:	54292 Trier	54292 Trier
Bundesland:	RP	
Telefon:	+49 651 14700-0	
Fax:	+49 651 14700-30	
E-Mail:	entsorgung@steil.de	

Rechtsform des Unternehmens:	GmbH
Geschäftsführer/Betriebsinhaber:	Christian Kühnel
Ansprechpartner für die Prüfung:	Ralf Strack, Michael Bach, Jan Zender
Zuständige Überwachungsbehörde:	SGD Nord
Prüfung durchgeführt am:	04.04.2024
Nächste Prüfung:	April 2025
Name des zugelassenen Sachverständigen:	Simone Leiß-Wenzel

Ergebnis zur Prüfung der Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung:

Am 04.04.2024 wurde die Fremdkontrolle der Vorbehandlungsanlage nach §11 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung durch einen zugelassenen Sachverständigen durchgeführt. Es wurden die Anforderungen nach § 6 und nach §10 der Gewerbeabfallverordnung geprüft.

- Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle.
- Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle im Rahmen einer Kaskade.
- Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte Bau- und Abbruchabfälle.
- Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte Bau- und Abbruchabfälle im Rahmen einer Kaskade.

	Zusammenfassende Beurteilung der Überprüfung entsprechend den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung	Bewertung
1	Die erforderliche Genehmigung liegt vor	i.O.
2	Die Anlage ist mit mindestens den in der Anlage genannten Komponenten ausgestattet. Bei Kaskaden muss der Nachweis für die nachgeschalteten Komponenten vorliegen.	i.O.
3	Bei Kaskadenlösung. Die vertragliche Regelung zur Kaskade liegt vor.	i.O.
4	Die Mitteilung der Quoten ist geregelt.	i.O.
5	Das Betriebstagebuch wird entsprechend der Vorgaben nach § 12 der Gewerbeabfallverordnung geführt	i.O.
6	Die Anforderungen an die Eigenkontrolle der Vorbehandlungsanlage nach § 10 der Gewerbeabfallverordnung werden eingehalten.	i.O.
7	Die Anforderungen nach § 6 Abs. 4 an die Sortierquote werden erfüllt.	i.O.
8	Die Anforderungen nach § 6 Abs. 6 an die Recyclingquote werden erfüllt.	i.O.

Bewertung durch den Sachverständigen

- Aufgrund der durchgeführten Überprüfung bestätigt der Sachverständige, dass das Unternehmen die Forderungen der Gewerbeabfallverordnung an eine Vorbehandlungsanlage erfüllt.
- Aufgrund der durchgeführten Überprüfung ist der Sachverständige der Ansicht, dass das Unternehmen die Forderungen der Gewerbeabfallverordnung an eine Vorbehandlungsanlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllt. Die Abweichungen sind im Abweichungsbericht dokumentiert.

Trier, den 04.04.2024

Ort, Datum

Simone Leiß-Wenzel

Name des Sachverständigen



Unterschrift des Sachverständigen

- Die im Abweichungsbericht genannten Abweichungen sind behoben. Der Nachweis wurde erbracht durch:

- Aufgrund der durchgeführten Überprüfung und der nachträglich behobenen Abweichungen bestätigt der Sachverständige nunmehr, dass das Unternehmen die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift des Sachverständigen

Quoten Jahr 2023

Monate	Sortierquote	Recyclingquote
Januar	100 %	
Februar	100 %	
März	100 %	
April	100 %	
Mai	100 %	
Juni	100 %	
Juli	100 %	
August	100 %	
September	99,84	
Oktober	100 %	
November	100 %	
Dezember	100 %	
Jahresquote	99,98	27,14 %

Quoten Jahr 2024

Monate	Sortierquote	Recyclingquote
Januar	100 %	
Februar	100 %	
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Jahresquote		

- Die Anforderungen nach § 6 Abs. 4 an die Sortierquote werden erfüllt.
- Die Anforderungen nach § 6 Abs. 4 an die Sortierquote werden nicht erfüllt. Siehe Abweichungsbericht.
- Die Anforderungen nach § 6 Abs. 6 an die Recyclingquote werden erfüllt.
- Die Anforderungen nach § 6 Abs. 6 an die Recyclingquote werden nicht erfüllt. Siehe Abweichungsbericht.

Sortierquote § 6 Abs. 4

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben zur Feststellung der jährlichen Sortierquote die Sortierquote für jeden Monat festzustellen und unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren. Sobald die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahrs mehr als zehn Prozentpunkte unter der jährlichen Sortierquote nach Absatz 3 liegt, haben die Betreiber die zuständige Behörde nach Satz 3 unverzüglich hierüber zu unterrichten. Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen (Kaskade) unterschiedlicher Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach Satz 1 bis 3 zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen monatlich die zur Verwertung ausgebrachten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die von ihm ermittelte monatliche Sortierquote und jährlich die jährliche Sortierquote mit.

Recyclingquote § 6 Abs. 6

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Recyclingquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Wird die Recyclingquote unterschritten, haben sie im Rahmen der Vorlage nach Satz 1 zudem die Ursachen hierfür der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach Satz 1 und 2 zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen jährlich die dem Recycling zugeführten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen jährlich die Recyclingquote mit.

Zusätzliche Bemerkungen etc.:

2024 - Fremdkontrolle erfolgte im Zuge der Zertifizierung nach EfbV

2024 - Jahresbericht im 03/2024 an Behörde gesendet

1 Vorbehandlungsanlage

1.1 Vorbehandlungsanlage für Gewerbeabfälle (prägend 20 03 01 und weitere)

1.1	<p>Genehmigungen für den Anlagenbetrieb: nach <input checked="" type="checkbox"/> BImSchG <input type="checkbox"/> Baurecht <input type="checkbox"/> Abfallgesetz <input type="checkbox"/> vom: <u>22.07.2020</u> für den Bereich: Beahndlung mobile Zerkleinerer Kapazität: Aktenzeichen: Bescheid SGD Nord, Änderung § 16 BImSchG Befristung bis: Genehmigungsbehörde: SGD Nord Genehmigungsänderungen: 12.10.2011 - Bescheid SGD "Sortierung von nicht gefährliche Abfällen"</p>	i.O.
1.1	<p>Hintereinandergeschaltet betriebene Anlage unterschiedlicher Betreiber (Kaskade)? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja: Hufnagel, 04.02.2024, lt. Vertrag § 2 - "Bestätigung der tech. Anlagen"</p> <p>Die Nachweise zur nachgeschalteten Anlage liegen vollständig vor (Genehmigung, Nachweise zur Technik, Quotenvereinbarung etc.) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein:</p>	i.O.
1.1	<p>Anlagenteile die selbst betrieben werden:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer Anlage:</p> <p><input type="checkbox"/> 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter, Anlage:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine, Anlage:</p> <p><input type="checkbox"/> 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind. Anlage:</p> <p><input type="checkbox"/> 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate. Anlage:</p>	i.O.
1.1	<p>Anlagenteile die durch den Betreiber der nachgeschalteten Anlage (Kaskade) betrieben werden:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer Anlage:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter, Anlage:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine, Anlage:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind. Anlage:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate. Anlage:</p>	i.O.

1.2 Vorbehandlungsanlage für Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04)

1.2	Genehmigungen für den Anlagenbetrieb: nach <input type="checkbox"/> BImSchG <input type="checkbox"/> Baurecht <input type="checkbox"/> Abfallgesetz <input type="checkbox"/> vom: _____ für den Bereich: siehe Oben Kap. 1.1 Kapazität: Aktenzeichen: Befristung bis: Genehmigungsbehörde: Genehmigungsänderungen:	i.O.
1.2	Hintereinandergeschaltet betriebene Anlage unterschiedlicher Betreiber (Kaskade)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: siehe oben Kap. 1.1 Die Nachweise zur nachgeschalteten Anlage liegen vollständig vor (Genehmigung, Nachweise zur Technik, Quotenvereinbarung etc.) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein:	i.O.
1.2	Anlagenteile die selbst betrieben werden: <input type="checkbox"/> 1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer Anlage: siehe oben Kap 1.1 <input type="checkbox"/> 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter, Anlage: <input type="checkbox"/> 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine, Anlage: siehe oben Kap. 1.1 <input type="checkbox"/> 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind. Anlage: <input type="checkbox"/> 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate. Anlage:	i.O.
1.2	Anlagenteile die durch den Betreiber der nachgeschalteten Anlage (Kaskade) betrieben werden: <input type="checkbox"/> 1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer Anlage: siehe oben Kap. 1.1 <input type="checkbox"/> 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter, Anlage: siehe oben Kap 1.1 <input type="checkbox"/> 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine, Anlage: siehe oben Kap 1.1 <input type="checkbox"/> 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind. Anlage: siehe oben Kap. 1.1 <input type="checkbox"/> 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate. Anlage:	i.O.